ASYS GROUP

ASYS_AEB

Arbeitsanweisung

Freigabedatum:
27.03.2023

Version:
1.01.0005

Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich/Abwehrklausel

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für die Firmen:

ASYS Automatisierungssysteme GmbH, Benzstraße 10, 89160 Dornstadt, Deutschland

EKRA Automatisierungssysteme GmbH, Zeppelinstraße 16, 74537 Bönnigheim, Deutschland

ASYS Metall GmbH, Benzstraße 10, 89160 Dornstadt, Deutschland

ASYS Invest GmbH, Benzstraße 10, 89160 Dornstadt, Deutschland

ASYS Prozess- und Reinraumtechnik GmbH, Lerchenbergstraße 31, 89160 Dornstadt, Deutschland

ASYS TECTON GmbH, Waldstraße 16, 78087 Mönchweiler, Deutschland

ASYS Assembly Solutions GmbH, Heinkelstraße 9, 71384 Weinstadt

- nachfolgend „ASYS“ genannt -

1.2 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit diesen Vertragspartnern.

- nachfolgend „Lieferanten“ genannt -

1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen sowie Einkäufe ausschließlich. Sie werden durch Auftragserteilung, Auftragsbestätigung oder Annahme der Lieferungen und Leistungen anerkannt.

1.4 Von diesen Geschäftsbedingungen inhaltlich abweichende Bedingungen der Lieferanten sind nicht Vertragsinhalt und werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn auf diese auf der Auftragsbestätigung des Lieferanten Bezug genommen wird, es sei denn, ASYS erkennt diese ausdrücklich an.

2. Angebote, Vertragsannahme, Vertragsunterlagen

2.1 ASYS kann die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).

2.2 Rechtlich wirksam ist ausschließlich die schriftliche Bestellung von ASYS. Maßgeblich sind ausschließlich die dort aufgeführten Waren, Stückmengen und Bezeichnungen. Nachträgliche Änderungen sind nur dann verbindlich, sofern sie schriftlich erfolgen.

2.3 Alle Vereinbarungen sind im Vertrag schriftlich zu treffen. Dies gilt auch für Ergänzungen und Abänderungen des Vertrages. Mündliche Nebenabreden werden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht getroffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die elektrische Form.

2.4 Der Lieferant ist verpflichtet, ASYS unverzüglich zu informieren, falls erkennbar Stückzahlen, Dimensionen oder technische Angaben fehlen, unvollständig sind oder von den bisherigen Bestellungen abweichen. Außerdem hat der Lieferant ASYS darauf hinzuweisen, soweit die Lieferung bzw. Leistung erkennbar nicht geeignet ist, den Verwendungszweck von ASYS zu erfüllen.

2.5 Kann der Lieferant die bestellten Waren nicht oder nicht innerhalb der Lieferfrist liefern, hat er dies unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung ASYS schriftlich anzuzeigen.

2.6 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Mustern und sonstigen Gegenständen und Unterlagen behält sich ASYS die Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne ausdrückliche Einwilligung dürfen diese Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert an ASYS zurückzugeben.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Verpackungen

3.1 Der in der Bestellung genannte Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Für die Lieferung gilt DDP gemäß Incoterms 2020, ICC.

3.2 Sofern ASYS dem Lieferanten Verpackungsvorschriften vorgegeben hat, sind diese einzuhalten. In allen anderen Fällen hat der Lieferant die Ware so zu verpacken, dass Transportschäden ausgeschlossen und die Verpackung auf die vorgesehenen Transportmittel ausgerichtet ist.

3.3 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten, ebenso die Versand- und Verpackungskosten, sämtliche Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Lieferung stehen, ebenso die Kosten für die Transportversicherung.

3.4 Rechnungen können wir nur bearbeiten, soweit diese den Bestellpositionen unserer Bestellung entsprechen. Weichen sie von der Bestellung ab, fehlen die Bestellnummer, das Bestelldatum, die ASYS-Artikelnummer, das Lieferdatum, die Lieferscheinnummer oder erfüllen die Rechnungen nicht sonstige rechtliche Vorschriften (z.B. steuerrechtlich), so wird der Kaufpreis erst nach Zugang einer ordnungsgemäß erstellten Rechnung fällig.

3.5 Der Kaufpreis wird erst nach Erhalt der mangelfreien Ware, des Lieferscheins, der Lieferantennachweise, der sonstigen Begleitpapiere und dem Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung fällig.

3.6 Nicht ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen werden dem Lieferanten zurückgesandt. Ergibt sich durch die verzögerte Rechnungsstellung ein Schaden oder sonstiger Vermögensnachteil, so hat ihn der Lieferant zu tragen.

3.7 Zahlungen von ASYS bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

3.8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen ASYS im gesetzlichen Umfang zu.

3.9 Zahlungen erfolgen zu den in der Bestellung benannten Konditionen, welche schriftlich zu vereinbaren sind. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto zu zahlen.

3.10 ASYS führt wöchentlich bis zu 2 Zahlungsläufe durch. Dadurch werden Rechnungen sowohl bis zu 3 Tage früher als auch bis zu 4 Tage später bezahlt. Zahlungen, die aufgrund dieser Regelung beim Lieferanten zu spät eingehen, gelten als rechtzeitig bezahlt und skontier fähig.

4. Lieferzeit

4.1 Der von ASYS genannte Liefertermin ist bindend und Tag genau einzuhalten.

4.2 ASYS behält sich vor, die Liefertermine auf einen späteren Liefertermin zu verschieben. Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin sind mit ASYS abzustimmen.

4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, ASYS unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.4 Der Liefertermin ist nur eingehalten, sofern die Anlieferung Montag bis Freitag zu den jeweils betriebsüblichen Annahmezeiten erfolgt, die Lieferung komplett ist und sämtliche Begleitdokumente (z.B. TÜV-Gutachten, Konformitätserklärungen, Sicherheitsdatenblätter, Prüfbescheinigungen, Qualitätszertifikate, usw.) vollständig zusammen mit den Liefergegenständen bei der Warenannahme ausgehändigt werden. Bei Fertigungsteilen nach Zeichnung muss eine Kopie der Zeichnung mitgeliefert werden. Zusätzlich zur Artikelnummer des Lieferanten ist die Artikelnummer und die Bestellnummer von ASYS auf allen Dokumenten mit anzugeben.

4.5 Mehrkosten wegen einer schuldhaft nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift sind vom Lieferanten zu tragen. Mehrkosten für eine etwa notwendige beschleunigte Beförderung, um den Liefertermin einzuhalten, sind vom Lieferanten zu tragen.

4.6 Im Falle des Lieferverzuges stehen ASYS die gesetzlichen Ansprüche zu, insbesondere ist ASYS berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangt ASYS Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, ASYS nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4.7 Im Falle des Lieferverzugs ist ASYS berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1% des Lieferwerts pro angefangener Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5%. Die Vertragsstrafe ist auf einen Höchstbetrag von 5% des Nettobestellwertes begrenzt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, ASYS nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe wird auf den ggf. darüber hinausgehenden Schadensersatz angerechnet. Die Haftung des Lieferanten aufgrund gesetzlicher oder sonstiger vertraglicher Bedingungen wird durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

5. Gefahrübergang, Dokumente

5.1 Die Lieferung hat – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist – frei Haus zu erfolgen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, mit der Übergabe der Ware inkl. aller Begleitdokumente im Lager von ASYS auf über.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben, unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von ASYS zu vertreten.

6. Unteraufträge

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ASYS ist untersagt.

7. Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

7.1 ASYS ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen, sofern dies nach der Art des Liefergegenstandes und der Verpackung möglich ist. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen ab ordnungsgemäßer Übergabe an die Warenannahme inkl. Dokumente oder (bei versteckten Mängeln) ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht. Die Schriftform für die Mängelrüge wird durch E-Mail oder Fax gewahrt. Die Rüge kann auch mündlich erfolgen.

7.2 Die Parteien sind sich einig, dass der Lieferant auf sämtliche beweglichen Liefergegenstände eine Gewährleistung von 24 Monaten ab Gefahrübergang gewährt. Wird vom Lieferanten eine längere Gewährleistungsfrist eingeräumt, so hat diese Vorrang.

7.3 Bei Liefergegenständen, die eine besondere Untersuchung erfordern (Vermessung, Einschaltung eines Prüferlabors usw.) beginnt die unter 7.1 genannte Frist erst mit Eingang des Prüfberichts bei ASYS zu laufen. Bei besonders verpackten Liefergegenständen (Vakuumverpackung u. l.) beginnt die Frist der Untersuchung erst nach dem vollständigen Auspacken der Ware zu laufen.

7.4 ASYS verzichtet bei Stellung eines Qualitätszertifikats auf die Wareneingangsuntersuchung, ohne dass hieraus eine Genehmigung der Ware bei Vorliegen von Mängeln, auch soweit sie offenkundig sind, zu folgern wäre.

7.5 Bei Fertigungsteilen hat die Oberfläche frei von Kratzern und Flecken zu sein. Hierauf soll auch beim Verpacken geachtet werden.

7.6 Für die Lieferung von Bauwerksteilen beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre ab Einbau. Soweit die Bauwerksteile im Zusammenhang mit der Außenfassade eines Gebäudes, dem Keller oder dem Dach stehen, beträgt diese Frist 10 Jahre ab Einbau. Gewährt der Lieferant eine längere Gewährleistung, hat diese Vorrang.

7.7 ASYS ist berechtigt, die gesetzlichen Mängelansprüche geltend zu machen. Diese stehen ASYS ungekürzt zu. In jedem Fall ist ASYS berechtigt, vom Lieferanten nach eigener Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.8 ASYS ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

7.9 Der Lieferant trägt sämtliche Kosten, die zur Mangelbeseitigung an dem Ort erforderlich werden, an dem der Mangel auftritt, insbesondere hat der Lieferant alle erforderlichen Flug-, Wege-, Arbeits-, Hotel- und Transportkosten zu tragen, die zu einer unverzüglichen und beschleunigten Mangelbeseitigung erforderlich sind.

8. Garantie

8.1 Der Lieferant übernimmt die Garantie dafür, dass die Liefergegenstände die technische Funktion seines Angebots und der Bestellung erfüllen und sämtliche Eigenschaften aufweisen, um die im Vertrag vorausgesetzte Verwendung zu erfüllen.

8.2 Der Lieferant garantiert ferner, dass die Liefergegenstände mit dem branchenüblichen Aufwand montiert werden können.

8.3 Der Lieferant garantiert weiter, dass die Liefergegenstände die vereinbarten, als auch die oben genannten Eigenschaften, für die Dauer des Gewährleistungszeitraums behalten. Mit der Vorlage von Qualitätszertifikaten garantiert der Lieferant, dass die im Qualitätszertifikat aufgeführten Beschaffenheitsdaten erfüllt sind und über die Dauer des Gewährleistungszeitraums erhalten bleiben.

8.4 Gibt der Lieferant eine eigene Garantieerklärung ab, so gelten die von ihm erklärten Garantiezeiten, soweit sie über den oben bezeichneten Umfang hinausgehen.

9. Export, ISO-Zertifizierung

9.1 Der Lieferant hat ASYS von sich aus schriftlich darauf hinzuweisen, falls Liefergegenstände oder Teile davon einer Ausfuhrgenehmigung unterliegen oder als „Dual-Use“ klassifiziert sind. Der Lieferant hat ASYS auf Anfrage schriftlich für jedes einzelne betroffene Teil die Warentarifnummer anzugeben und sämtliche Nachweise und Informationen zu übergeben, die zur Ausfuhr und für die Erlangung von Zoll- oder anderen Vergünstigungen erforderlich sind.

9.2 Sollte der Lieferant im Besitz einer gültigen ISO-Zertifizierung sein, so ist diese ASYS unaufgefordert elektronisch zu überreichen.

9.3 Der Lieferant verpflichtet sich und veranlasst jeden seiner Unterlieferanten, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere bezüglich (i) der Herstellung von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, (ii) des Inhalts von Rohstoffen/Komponenten, u.a. jedoch nicht beschränkt auf die REACH, RoHS, Konflikt-mineralien, z. B. Dodd-Frank-Act, (iii) kommerzieller oder staatlicher Anti-Korruptionsgesetze, z. B. US FCPA oder UK Bribery Act und Kartellgesetze, (iv) die DSGVO oder andere relevante Datenschutzgesetze einzuhalten. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Aktivitäten im Zusammenhang mit der Leistung oder dem Vertrag nicht dazu führen, dass ASYS oder die Kunden von ASYS gegen Gesetze und/oder Vorschriften verstoßen.

9.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über den Umgang mit Mitarbeitern (z.B. Mindestlohngesetz), den Umweltschutz und die Arbeitssicherheit einzuhalten sowie daran zu arbeiten, die nachteiligen Auswirkungen seiner Tätigkeit auf Menschen und Umwelt zu verringern. Des Weiteren muss bei der Beschaffung von Energiedienstleistungen, Produkten und Einrichtungen der jeweilige Energieeinsatz, der Energieverbrauch, die Energieeffizienz sowie die geplante oder zu erwartende Nutzungsdauer berücksichtigt werden

10. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

10.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, ASYS insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

10.2 Im Rahmen einer Haftung für Schadensfälle im Sinne von Absatz 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird ASYS den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

10.3 Der Lieferant haftet bei Verschulden für sämtliche Schäden. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Lieferanten wird jedoch nicht berührt.

10.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personen-/Sach-/Pauschalschaden für die Dauer dieses Vertrages, d. h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung, zu unterhalten. Stehen ASYS weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Auf Verlangen ist ASYS eine Versicherungsbestätigung zu übersenden.

10.5 Besteht eine gesamtschuldnerische Haftung zwischen ASYS und dem Lieferanten, so trägt der Lieferant den Schaden alleine, sofern der Schaden über eine Betriebs- oder Produkthaftpflichtversicherung gedeckt ist oder der Schaden über eine Betriebs- oder Produkthaftpflichtversicherung versicherbar gewesen wäre.

11. Schutzrechte

11.1 Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

11.2 Wird ASYS von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, ASYS auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und sämtliche erforderlichen Beteiligungskosten zu übernehmen.

11.3 Diese Verpflichtung des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die ASYS aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten oder durch die Behauptung einer Rechtsverletzung erwachsen.

11.4 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre, beginnend mit dem letzten Gefahrenübergang des ausgelieferten Produkts.

12. Abtretung der Kaufpreisansprüche, Pfändung

12.1 Der Lieferant ist nur mit Zustimmung von ASYS berechtigt, Kaufpreisansprüche abzutreten.

12.2 Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, ASYS unverzüglich schriftlich anzuzeigen, falls Ansprüche von Dritten gepfändet wurden. Unterbleibt die schriftliche Anzeige, ist der Lieferant verpflichtet, ASYS jeglichen Schaden wegen der unterbliebenen Benachrichtigung zu ersetzten.

13. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung

13.1 Sofern ASYS Teile beistellt, behält sich ASYS hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für ASYS vorgenommen. Wird Vorbehaltsware von ASYS mit anderen, ASYS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt ASYS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der zum Eigentum von ASYS stehenden Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

13.2 Werden die von ASYS beigestellten Sachen mit anderen, ASYS nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt ASYS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant ASYS anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für ASYS.

13.3 An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von ASYS bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die ASYS gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant ASYS schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. ASYS nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an Werkzeugen von ASYS etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Mängel hat er

ASYS sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

13.4 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen Sie nur mit ausdrücklicher Genehmigung von ASYS offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt, wenn das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

13.5 Soweit die aus gemäß Abs. 1 und / oder Abs. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller an ASYS noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren mehr als 10 % übersteigen, ist ASYS auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl von ASYS verpflichtet.

14. Allgemein

14.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der jeweils bestellenden Unternehmung gemäß Ziff. 1.1

14.2 Zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

14.3 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Regelungszweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.